

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 476/87 des Rates vom 16. Februar 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs** ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 477/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 4
- Verordnung (EWG) Nr. 478/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 6
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 479/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 über Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Volksrepublik China während der Jahre 1987, 1988, 1989** ..... 8
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 480/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 über Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die von diesem Land 1987, 1988, 1989 und 1990 ausgeführt werden** ..... 13
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 481/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern außer Thailand und der Volksrepublik China während der Jahre 1987, 1988 und 1989** ..... 19
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 482/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** ..... 21

Verordnung (EWG) Nr. 483/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 354/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 484/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 368/87 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	23
Verordnung (EWG) Nr. 485/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	24
Verordnung (EWG) Nr. 486/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind ....	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

87/114/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1986, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten aus der Volksrepublik China stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Fernsehempfangsgeräten einzuführen .....** 28

87/115/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1986 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3549/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe .....
- 30

87/116/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1986 zu dem von Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgelegten spezifischen Programm über die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Belgien für den Zeitraum 1986-1990 .....** 31

87/117/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken .....** 34

87/118/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken .....** 35

87/119/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1987 über die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist .....** 37

87/120/EWG :

- \* **Richtlinie der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung verschiedener Richtlinien des Rates über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut** 39

87/121/EWG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 1987 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren der aus Japan stammenden Kraftträder, die sich in einem der Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden** 44

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 476/87 DES RATES**

vom 16. Februar 1987

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr ist die Herstellung in der Gemeinschaft unterschiedlich und in jedem Fall unzureichend; die Hersteller können deshalb den Gesamtbedarf der Ferrochrom verbrauchenden Industrien nicht decken. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für dieses Metall die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1987 vollständig auszusetzen, und zwar im Rahmen eines Zollkontingents von angemessenem Volumen. Um das Gleichgewicht auf dem Markt für diese Ferrolegierung nicht zu gefährden und eine Ausgewogenheit zwischen dem Absatz der Gemeinschaftsproduktion und der ausreichenden Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, sollte die Kontingentsmenge auf vorläufig 120 000 Tonnen festgesetzt werden, womit der sofortige Bedarf an Einfuhren aus Drittländern gedeckt ist. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, Anrechnungen auf diese Kontingentsmengen nur unter bestimmten Bedingungen hinsichtlich der Verwendung zu gestatten.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betref-

fenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf in der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmengen versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Ware Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf etwa 90 v. H. der Kontingentsmenge, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirt-

schaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1987 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehende Ware in Höhe und im Rahmen des nachstehenden Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2711	ex 73.02 E I	Ferrochrom mit einem Gehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	120 000	0

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

#### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate in Höhe von 108 130 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1987 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	5 560,
Deutschland	35 000,
Spanien	12 450,
Frankreich	24 000,
Italien	18 670,
Vereinigtes Königreich	12 450.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 11 870 Tonnen bildet die Reserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einen Mitgliedstaat an, der nicht an der ersten Aufteilung beteiligt ist, und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

#### Artikel 3

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird ; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1987.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1987 von ihrer nicht augenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1987 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffende Ware mit, die bis zum 15. September 1987 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für die betreffende Ware auf bestimmte Verwendungszwecke beschränken. In diesem Fall wird die Verwendung für den vorgeschriebenen besonderen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

*Artikel 7*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1987 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge

beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 9*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TINDEMANS

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 477/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/87 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	197,59
10.01 B II	Hartweizen	43,91	265,74 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	38,30	179,94 <sup>(3)</sup>
10.03	Gerste	36,57	190,23
10.04	Hafer	94,86	158,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	185,01 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	36,57	130,13
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	155,47 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	183,58 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	65,78 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	291,82
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	266,83
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	425,48
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	313,09

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 478/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Februar 1987 fest-  
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null  
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit  
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,18	2,18	2,18
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	1,25
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,88	3,88	3,88	3,88
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,90	2,90	2,90	2,90
11.07 B	Malz, geröstet	0	3,38	3,38	3,38	3,38

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 479/87 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1987

**über Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Volksrepublik China während der Jahre 1987, 1988, 1989**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Republik China und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind eine Verpflichtung über die Produktion und die Vermarktung von Manihot sowie den Handel mit Manihot für einen Zeitraum von drei Jahren ab 1. Januar 1987 eingegangen ; gemäß dieser Abkommensverpflichtung handelt es sich bei den in die Gemeinschaft zu der Abschöpfung von höchstens 6 % einzuführenden Mengen nur um die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 genannten Mengen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 4066/86<sup>(4)</sup> legte der Rat Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse während des ersten Vierteljahres 1987 fest. Die Kommission erließ mit Verordnung (EWG) Nr. 4094/86<sup>(5)</sup> die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Nach Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 durch den Rat sind die Durchführungsbestimmungen für die Geltungsdauer des Abkommens bis Ende 1989 festzulegen.

Gemäß dieser Verpflichtung wird die Einfuhrlizenz der Gemeinschaft auf Vorlage einer von den chinesischen Behörden ausgestellten Ausfuhrlizenz, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist, erteilt.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist ein System einer strengen und systematischen Kontrolle einzurichten, das den Angaben auf der Ausfuhrlizenz sowie der Praxis der chinesischen Behörden bei der Erteilung der Ausfuhrlizenzen Rechnung trägt.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der die gemeinsamen Durchführungsvorschriften mit Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86<sup>(7)</sup>, festgelegt worden sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/86<sup>(9)</sup>, legte die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis fest.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China kommen in den Genuß der in der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 vorgesehenen Regelung, sofern sie mit Einfuhrlizenzen eingeführt werden :

- a) die auf Vorlage einer von der Republik China erteilten Lizenz zur Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Ausfuhrlizenz“ genannt, welche die Bedingungen in Titel I erfüllt, ausgestellt worden sind ;
- b) die die Bedingungen in Titel II erfüllen.

Für das Jahr 1987 erfolgt die Erteilung der Lizenzen gemäß der in der Verordnung (EWG) Nr. 4094/86 vorgesehenen Mengen.

TITEL I

**Ausfuhrlizenzen**

*Artikel 2*

(1) Die Ausfuhrlizenz wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

Dieser Vordruck hat das Format von etwa 210 × 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischen Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 73.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 15. 12. 1986, S. 24.

(2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

(4) Jede Ausfuhrlizenz ist mit einer vorgedruckten fortlaufenden Nummer versehen; sie trägt außerdem in dem oberen Feld eine Lizenznummer. Die Durchschriften tragen die gleichen Nummern wie das Original.

### Artikel 3

(1) Die 1987, 1988 und 1989 ausgestellte Ausfuhrlizenz gilt 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz einbezogen wird.

Die Lizenz ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt und wenn sie gemäß den in ihnen enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurden. Das Verschiffungsgewicht ist in Buchstaben und in Zahlen anzugeben.

(2) Die Ausfuhrlizenz ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen trägt.

## TITEL II

### Einfuhrlicenzen

#### Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge können in jedem Mitgliedstaat hinterlegt werden; die erteilten Lizenzen sind in den zwölf Mitgliedstaaten gültig.

Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 findet keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einfuhrlizenz wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrlizenz vorgelegt. Das Original dieser letzteren Lizenz wird von der Behörde, die die Einfuhrlizenz ausstellt, aufbewahrt. Betrifft der Antrag auf Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrlizenz genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betroffenen zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrlizenz unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

#### Artikel 5

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 beträgt die Kautions für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlicenzen 5 ECU je Tonne.

### Artikel 6

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe „Volksrepublik China“.

Die Lizenz macht es zur Auflage, aus diesem Land einzuführen.

(2) a) Die Lizenz enthält in Feld 20 a) folgende Angaben in einer der nachstehend genannten sprachlichen Fassungen:

- Exacción reguladora limitada a 6 % *ad valorem*
- Importafgiften begrænses til 6 % af værdien
- Beschränkung der Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts
- Εισφορά κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία
- Levy limited to 6 % *ad valorem*
- Prélèvement limité à 6 % *ad valorem*
- Prelievo limitato al 6 % *ad valorem*
- Heffing beperkt tot 6 % *ad valorem*
- Direito nivelador limitado a 6 % *ad valorem*;
- Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación chino)
- Skibets navn (skibsnavn, der er anført i det kinesiske eksportcertifikat)
- Name des Schiffes (Angabe des in der chinesischen Bescheinigung für die Ausfuhr eingetragenen Schiffsnamens)
- Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο κινέζικο πιστοποιητικό εξαγωγής)
- Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the Chinese export certificate)
- Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation chinois)
- Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sul titolo di esportazione cinese)
- Naam van het schip (zoals aangegeven in het Chinese uitvoercertificaat)
- Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação chinês);
- Número y fecha del certificado de exportación chino
- Det kinesiske eksportcertifikats nummer og dato
- Nummer und Datum der chinesischen Bescheinigung für die Ausfuhr
- Αριθμός και ημερομηνία του κινέζικου πιστοποιητικού εξαγωγής
- Serial number and date of issue of the Chinese export certificate
- Numéro et date du certificat d'exportation chinois
- Numero e data del titolo di esportazione cinese
- Nummer en datum van het Chinese uitvoercertificaat
- Número e data do certificado de exportação chinês.

- b) Die Lizenz kann bei der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr als Beleg nur angenommen werden, wenn aus einer Durchschrift des von dem Betreffende vorgelegten Seefrachtbriefes hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem auf der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

- (3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Die Zahl 0 wird zu diesem Zweck in das Feld 22 dieser Lizenz eingetragen.

#### *Artikel 7*

- (1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Abgabe des Antrags folgt, abgesehen von dem Fall, in dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Kommission fernschriftlich davon unterrichtet haben, daß die in dem Kooperationsabkommen vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der chinesischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

- (2) Auf Antrag des Betreffenden und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

#### *Artikel 8*

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 entspricht der letzte Tag der Geltungsdauer der Einfuhrlizenz dem letzten Tag der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz zuzüglich 30 Tage.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich die folgenden Angaben :

- Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird,
- laufende Nummer der vorgelegten Ausfuhrlizenz in dem oberen Feld dieser Lizenz,
- Datum der Erteilung der Ausfuhrlizenz,
- Gesamtmenge, für die die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist,
- Name des Ausführers auf der Ausfuhrlizenz.

### TITEL III

#### Schlußbestimmungen

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

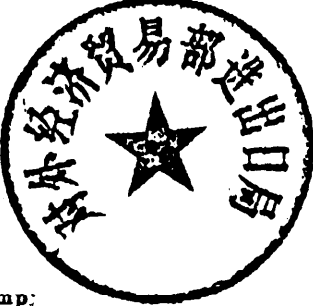
Brüssel, den 16. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

People's Republic of China

<p>1. Exporter (name, full address, country)                  China National Native Produce &amp;                  Animal By-Products Import &amp;                  Export Corporation                  Branch                  China</p>	<p>2. No</p>	
<p>4. First Consignee (name, full address, country)</p>	<p>EXPORT CERTIFICATE                  (Manioc under CCT No. 07.08 A)</p>	
	<p>5. Country of Origin                  CHINA</p>	<p>6. Country of destination                  E E C</p>
<p>7. Place and Date of Shipment - Means of Transport - shipped by (name of vessel)</p>		
<p>8. Description of Goods</p> <p>Type of Products:</p> <p>△ Pellets</p> <p>△ Chips</p> <p>△ Others</p> <p>Packaging:</p> <p>△ In Bulk</p> <p>△ Bags</p> <p>△ Others</p>	<p>9. QUANTITY</p>	
	<p>Metric Ton (Net shipped weight)</p>	
<p>10. Competent authority (name, address, country)                  Imp/Exp Department                  Ministry of Foreign Economic Relations                  and Trade, People's Republic of China</p> <p>2, Dong Chang An Street,                  Beijing, China</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div> <p>Date: _____ Signature: _____ Stamp: _____</p>		
<p>For use of EEC authorities</p>		
<p>This certificate is valid for 120 days from the date of issue</p>		



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 480/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

**über Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die von diesem Land 1987, 1988, 1989 und 1990 ausgeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat genehmigte mit Beschluß 86/222/EWG<sup>(4)</sup> die Verlängerung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Manihot sowie den Handel mit Manihot bis 1990; gemäß diesem Abkommen handelt es sich bei den in die Gemeinschaft zu der Abschöpfung von höchstens 6 % einzuführenden Mengen nur um die sich aus der genehmigten Verlängerung des Abkommens ergebenden Mengen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 4066/86<sup>(5)</sup> legte der Rat Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse während des ersten Vierteljahres 1987 fest; die Kommission erließ mit Verordnung (EWG) Nr. 4093/86<sup>(6)</sup> die dazugehörigen Durchführungsvorschriften.

Nach Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 durch den Rat sind die Durchführungsvorschriften für die Geltungsdauer des Abkommens bis Ende 1990 festzulegen.

Gemäß dieser Regelung, deren Geltungsdauer verlängert wurde, wird die Einfuhrlizenz der Gemeinschaft auf Vorlage einer von den thailändischen Behörden ausgestellten Ausfuhrlizenz, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist, erteilt.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der die gemeinsamen Durchführungsvor-

schriften mit Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86<sup>(8)</sup>, festgelegt worden sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/86<sup>(10)</sup>, legte die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis fest.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist ein System einer strengen und systematischen Kontrolle einzurichten, das den Angaben auf der thailändischen Ausfuhrlizenz sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung der Ausfuhrlizenzen Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand gilt die in dem Kooperationsabkommen vorgesehene Regelung, sofern sie mit Einfuhrlizenzen eingeführt werden :

- a) die auf Vorlage einer von dem Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, erteilte Lizenz zur Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Ausfuhrlizenz“ genannt, welche die Bedingungen in Titel I erfüllt, ausgestellt worden sind;
- b) die Bedingungen in Titel II erfüllen.

### TITEL I

#### Ausfuhrlizenzen

### Artikel 2

(1) Die Ausfuhrlizenz wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

Dieser Vordruck hat das Format von etwa 210 × 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 10. 6. 1986, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 68.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 15. 12. 1986, S. 24.

(2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall sind Tinte und Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

(4) Jede Ausfuhrlizenz ist mit einer vorgedruckten fortlaufenden Nummer versehen; sie trägt außerdem in dem oberen Feld eine Lizenznummer. Die Durchschriften tragen die gleichen Nummern wie das Original.

### Artikel 3

(1) Die 1987, 1988, 1989 und 1990 ausgestellte Ausfuhrlizenz gilt 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz einbezogen wird.

Die Lizenz ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt und wenn sie gemäß den in ihnen enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Das Verschiffungsgewicht ist in Buchstaben und in Zahlen anzugeben.

(2) Die Ausfuhrlizenz ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen trägt.

## TITEL II

### Einfuhrlicenzen

#### Artikel 4

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrlizenz vorgelegt. Das Original dieser letzteren Lizenz wird von der Behörde, die die Einfuhrlizenz ausstellt, aufbewahrt. Betrifft der Antrag auf Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrlizenz genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betreffenden zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrlizenz unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

(2) Wird festgestellt, daß die tatsächlich entladene Mengen höher sind als diejenigen, die sich aus der Addition der für das betreffende Schiff erteilten Ausfuhrlicenzen ergeben, übermitteln die von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörden auf Antrag des Einführers der Kommission fernschriftlich unverzüglich Fall für Fall die Nummer oder die Nummern der Ausfuhrlicenzen, die Nummer oder die Nummern der

Einfuhrlicenzen sowie die bei der Entladung festgestellte überschüssige Menge.

Die Kommissionsdienststellen setzen sich mit den Behörden Thailands in Verbindung, damit neue Ausfuhrlicenzen ausgestellt werden, um auf der Basis neuer Einfuhrlicenzen die umgehende Abfertigung dieser überflüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr zu ermöglichen. Bis zur Ausstellung neuer Ausfuhrlicenzen können die überschüssigen Mengen nur unter den Bedingungen der Selbstbeschränkungsvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Thailand zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

Am Ende eines jeden Vierteljahres übermitteln die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden der Kommission fernschriftlich alle während dieses Zeitraums aufgetretenen Fälle der Überschreitung sowie die entsprechenden Mengen Manihot mit Ursprung in Thailand.

Die Lizenzanträge können in jedem Mitgliedstaat hinterlegt werden; die erteilten Lizenzen sind in den zwölf Mitgliedstaaten gültig.

Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 findet keine Anwendung.

### Artikel 5

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 beträgt die Kautions für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlicenzen 5 ECU je Tonne.

### Artikel 6

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe „Thailand“.

Die Lizenz macht es zur Auflage, aus diesem Land einzuführen.

(2) a) die Lizenz enthält in Feld 20 a) folgende Angaben in einer der nachstehend genannten sprachlichen Fassungen:

- Exacción reguladora limitada a 6 % *ad valorem* (aplicación del acuerdo de cooperación)
- Importafgiften begrænses til 6 % af værdien (jf. samarbejdsaftalen)
- Beschränkung der Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts (Anwendung des Kooperationsabkommens)
- Εισφορά κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία (εφαρμογή της συμφωνίας συνεργασίας)
- Levy limited to 6 % *ad valorem* (application of the Cooperation Agreement)
- Prélèvement limité à 6 % *ad valorem* (application de l'accord de coopération)
- Prelievo limitato al 6 % *ad valorem* (applicazione dell'accordo di cooperazione)
- Heffing beperkt tot 6 % *ad valorem* (toepassing van de Samenwerkingsovereenkomst)
- Direito nivelador limitado a 6 % *ad valorem* (aplicação do Acordo de Cooperação);



- Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación tailandés)
- Skibets navn (skibsnavn, der er anført i det thailandske eksportcertifikat)
- Name des Schiffes (Angabe des in der thailändischen Bescheinigung für die Ausfuhr eingetragenen Schiffsnamens)
- Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο ταϊλανδικό πιστοποιητικό εξαγωγής)
- Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the Thai export certificate)
- Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation thaïlandais)
- Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sul titolo di esportazione thailandese)
- Naam van het schip (zoals aangegeven in het Thaise uitvoercertificaat)
- Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação tailandês);
- Número y fecha del certificado de exportación tailandés
- Det thailandske eksportcertifikats nummer og dato
- Nummer und Datum der thailändischen Bescheinigung für die Ausfuhr
- Αριθμός και ημερομηνία του ταϊλανδικού πιστοποιητικού εξαγωγής
- Serial number and date of issue of the Thai export certificate
- Numéro et date du certificat d'exportation thaïlandais
- Numero e data del titolo di esportazione thailandese
- Nummer en datum van het Thaise uitvoercertificaat
- Número e data do certificado de exportação tailandês.

b) Die Lizenz kann als Beleg zu der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Durchschrift des von dem Betreffenden vorgelegten Seefrachtbriefes hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem auf der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegebene

Menge. Die Zahl 0 wird zu diesem Zweck in das Feld 22 dieser Lizenz eingetragen.

#### Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Abgabe des Antrags folgt, abgesehen von dem Fall, in dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Kommission fernschriftlich davon unterrichtet haben, daß die in dem Kooperationsabkommen vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

(2) Auf Antrag des Betreffenden und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

#### Artikel 8

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 entspricht der letzte Tag der Geltungsdauer der Einfuhrlizenz dem letzten Tag der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz zuzüglich 30 Tage.

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich die folgenden Angaben :

- Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird,
- laufende Nummer der vorgelegten Ausfuhrlizenz in dem oberen Feld dieser Lizenz,
- Datum der Erteilung der Ausfuhrlizenz,
- Gesamtmenge, für die die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist,
- Name des Ausführers auf der Ausfuhrlizenz.

(2) Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zuständigen Behörden übermitteln der Kommission fernschriftlich am Ende eines jeden Vierteljahres die nicht angerechneten Mengen, die auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen stehen, und den Namen des Schiffes sowie die Nummern der betreffenden Ausfuhrlizenzen.

## TITEL II

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---



**ORIGINAL**

SERIAL No

**DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE**

MINISTRY OF COMMERCE  
GOVERNMENT OF THAILAND

**EXPORT CERTIFICATE**

SPECIAL FORM FOR MANIOC PRODUCTS UNDER TARIFF CCT NO. 07. 06A.

EXPORT CERTIFICATE NO.	
EXPORT PERMIT NO.	

<b>1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)</b>		<b>2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)</b>	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
<b>3. SHIPPED PER</b>		<b>4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EEC</b>	
<b>5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS</b>	<b>6. WEIGHT (METRIC TON)</b>		<b>7. PACKING</b>
<input type="checkbox"/> PELLETS  <input type="checkbox"/> CHIPS  <input type="checkbox"/> OTHERS	SHIPPED WEIGHT		<input type="checkbox"/> IN BULK  <input type="checkbox"/> ..... BAGS  <input type="checkbox"/> OTHERS
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVE MENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....  
NAME & SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL & STAMP

**THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE**

FOR USE OF EEC. AUTHORITIES:

ÜBERSETZUNG

Seriennummer

Original



ABTEILUNG FÜR AUSSENHANDEL  
HANDELSMINISTERIUM  
REGIERUNG THAILANDS

AUSFUHLIZENZ

SONDERFORMULAR FÜR MANIHOTERZEUGNISSE GEMÄSS TARIFSTELLE 07.06 A DES GZT

Nummer der Ausfuhrlizenz	
Nummer der Ausfuhrgenehmigung	

1. Exporteur (Name, Anschrift und Land)		2. Erster Empfänger (Name, Anschrift und Land)	
Name		Name	
Adresse		Adresse	
Land		Land	
3. Verschifft durch		4. EG-Bestimmungsland bzw. -länder	
5. Art der Manihoterzeugnisse	6. Gewicht (metrische Tonnen)		7. Verpackung
<input type="checkbox"/> Pellets <input type="checkbox"/> Chips <input type="checkbox"/> andere	Verschiffungsgewicht		<input type="checkbox"/> Lose <input type="checkbox"/> ..... Säcke <input type="checkbox"/> andere
	Nettogewicht		

Es wird hiermit bestätigt, daß die obengenannten Erzeugnisse in Thailand erzeugt und aus Thailand ausgeführt werden.

Abteilung für Außenhandel

Datum

.....  
(Name und Unterschrift des zuständigen Beamten, Dienstsiegel)

Diese Bescheinigung gilt 120 Tage vom Datum der Ausstellung

Eintragungen der EG-Behörden:
-------------------------------

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 481/87 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1987

**über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern außer Thailand und der Volksrepublik China während der Jahre 1987, 1988 und 1989**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 4066/86<sup>(4)</sup> legte der Rat Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse während des ersten Vierteljahres 1987 fest. Die Kommission erließ mit Verordnung (EWG) Nr. 4094/86<sup>(5)</sup> die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Nach Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 durch den Rat sind die Durchführungsbestimmungen bis zum Ende des Jahres 1989 festzulegen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für 1987 verfügbaren Mengen zu bestimmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 430/87 sah insbesondere vor, daß für 1987, 1988 und 1989 die Abschöpfung bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern außer Thailand und der Volksrepublik China für bestimmte Mengen von Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs auf höchstens 6 % des Zollwertes festgesetzt wird.

Die Erteilung der Einfuhrlizenzen, die zur Einfuhr mit einer auf 6 % des Zollwertes beschränkten Abschöpfung berechtigten, sollte von besonderen Vorschriften abhängig gemacht werden, damit die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 430/87, die in erster Linie ein Überschreiten der vorgesehenen Mengen verhindern sollen, ordnungsgemäß angewandt werden. Dies erfordert bei den meisten Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A Abweichungen vor allem von der Verordnung (EWG) Nr.

3183/80 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86<sup>(7)</sup>,

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern außer Thailand und der Volksrepublik China gilt die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 vorgesehene Regelung im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) In keinem Jahr dürfen Einfuhrlizenzen für Mengen erteilt werden, welche die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 nach Ländern oder Ländergruppen angegebenen Mengen überschreiten.

Für das Jahr 1987 erfolgt die Erteilung der Lizenzen gemäß der in der Verordnung (EWG) Nr. 4094/86 vorgesehenen Mengen.

*Artikel 2*

(1) Die Einfuhrlizenzanträge können wöchentlich von Montag bis Donnerstag einschließlich in jedem Mitgliedstaat gestellt werden, die erteilten Lizenzen sind in den zwölf Mitgliedstaaten gültig.

(2) Die Lizenzanträge für Einfuhren aus Drittländern, die keine Mitglieder des GATT sind, außer der Volksrepublik China und Thailand, sind für jeden auf eigene Rechnung handelnden Antragsteller auf 7 500 Tonnen begrenzt.

(3) Die Angaben betreffend den Namen des Einführers, die beantragten Mengen und ihren Ursprung werden der Kommission von den Mitgliedstaaten fernschriftlich bis spätestens am Donnerstag der Woche übermittelt, die auf die Woche der Antragstellung folgt.

(4) Spätestens am Freitag der Woche, die auf die Woche der in Absatz 3 genannten Übermittlung folgt, gibt die Kommission fernschriftlich die Mengen bekannt, für die Lizenzen nach Ländern oder Ländergruppen gemäß Artikel 1 Absatz 2 erteilt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 73.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31.

(5) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs kann der Beteiligte in seinem Einfuhrlizenzantrag die beiden Tarifstellen 07.06 A I und 07.06 A II angeben. Die beiden im Antrag angegebenen Tarifstellen werden in die Lizenz eingetragen.

#### Artikel 3

Die Lizenzen enthalten in Feld 20 a) einen der nachstehenden Vermerke:

- Exacción reguladora a percibir 6 % *ad valorem*
- Importafgift: 6 % af værdien
- Zu erhebende Abschöpfung: 6 % des Zollwerts
- Εισπρακτέα εισφορά: 6 % κατ' αξία
- Amount to be levied: 6 % *ad valorem*
- Prélèvement à percevoir: 6 % *ad valorem*
- Prelievo da riscuotere: 6 % *ad valorem*
- Toe te passen heffing: 6 % *ad valorem*
- Direito nivelador a cobrar: 6 % *ad valorem*.

#### Artikel 4

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75<sup>(1)</sup> beträgt die Sicherheit für die unter diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlicenzen 20 ECU je Tonne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

Ist die Menge, für die die Lizenz erteilt wird, infolge der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 kleiner als die, für die sie beantragt worden ist, so wird die Sicherheit entsprechend dem Unterschied freigegeben.

#### Artikel 5

(1) In dem Einfuhrlicenzantrag und der erteilten Lizenz wird in Feld 14 das Drittland angegeben, in dem das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung hat.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlicenz angegebene Menge. Die Zahl 0 wird zu diesem Zweck in das Feld 22 dieser Lizenz eingetragen.

#### Artikel 6

Die 1987, 1988 bzw. 1989 erteilten Einfuhrlicenzen sind höchstens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gültig.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 482/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 3 000 000 ECU.

Am 13. Februar 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Ware aus Venezuela den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Venezuela wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 21. Februar 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Venezuela in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
76.02 (NIMEXE-Kennziffer 76.02-alle Nummern)	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 483/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 354/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/87 der Kommis-  
sion vom 4. Februar 1987 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 423/87 <sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei  
der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern einge-  
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr.  
354/87 erwähnte Betrag von 13,80 ECU wird durch den  
Betrag von 0,50 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 42.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 36.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 484/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 368/87 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates  
vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten  
mit Ursprung in Zypern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 368/87 der Kommission  
vom 5. Februar 1987 <sup>(2)</sup> wurde der Zollsatz des Gemein-  
samen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit  
Ursprung in Zypern angewandt.Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1252/73 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel  
2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen —  
unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und  
nach Abzug der Eingangsabgaben außer Zöllen — aufden repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den  
niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden  
Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel  
3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die  
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern auf den  
repräsentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich fest-  
stellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1252/73 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt  
sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG)  
Nr. 368/87 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 368/87 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 6. 2. 1987, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 485/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/87 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

<sup>(4)</sup> ABL Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 18.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	50,65 42,30 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 486/87 DER KOMMISSION**

vom 17. Februar 1987

**zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates  
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der  
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe  
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/  
80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1860/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und  
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,  
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß  
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80  
zahlt. Die Kommission muß also für die am 26. Januar  
1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den  
Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden  
Erzeugnisse zu erheben ist.Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84  
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen  
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission  
wöchentlich festgesetzt.Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4  
der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die  
variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich  
für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt,  
und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten  
Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden,  
in der am 26. Januar 1987 beginnenden Woche wie in  
den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im  
Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie  
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 26. Januar  
1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in  
Anhang I angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am  
26. Januar 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5  
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in  
Anhang II angegeben festgesetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.  
Sie gilt mit Wirkung vom 26. Januar 1987.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

*ANHANG I*

**Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerichtig ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 26. Januar 1987 beginnende Woche**

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerichtig ausgewiesen	135,538 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

## ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 26. Januar 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
		63,703	31,851	6,370
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
		135,538	67,769	13,554
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper		
		94,877		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden		
		149,092		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke		
		176,199		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	5. anderes :		
		176,199		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	aa) Teilstücke mit Knochen		
		246,679		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	1. mit Knochen		
		176,199		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	2. ohne Knochen		
		246,679		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— mit Knochen		
		176,199		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— ohne Knochen		
		246,679		

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1986,

mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten aus der Volksrepublik China stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Fernsehempfangsgeräten einzuführen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/114/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat aufgrund von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, ermächtigt zu werden, bei der Einfuhr von Fernsehempfangsgeräten der Tarifstelle 85.15 A III b) ex 2 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Volksrepublik China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, sofortige Überwachungs- und Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Im Vereinigten Königreich unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 13. Dezember 1983<sup>(2)</sup> die Einfuhr der fraglichen Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China mengenmäßigen Beschränkungen. Im Rahmen dieser Regelung hat das

Vereinigte Königreich 1986 ein auf den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1986 anzurechnendes Kontingent von 10 000 Geräten eröffnet. Dieses Kontingent wurde vollständig aufgeteilt.

Aufgrund dieser Maßnahmen unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Bedingungen, die Verkehrsverlagerungen hervorzurufen drohen, die zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten in dem betroffenen Wirtschaftszweig führen können.

Nach den bei der Kommission eingegangenen Auskünften über die Lage des betroffenen Wirtschaftszweigs, gingen die Einfuhren der Waren mit Ursprung in Drittländern von 1 497 000 Geräten im Jahr 1984 auf 1 201 000 Geräte im Jahr 1985 zurück und stiegen im Laufe der ersten neun Monate des Jahres 1986 auf 1 500 000 Geräte an. In den ersten neun Monaten des Jahres 1986 wurden allein 1 233 Geräte aus der Volksrepublik China eingeführt.

Die nationale Produktion der fraglichen Waren ist von 2 592 000 Geräten im Jahre 1984 auf 2 815 000 Geräte im Jahr 1985 angestiegen. Nach ersten Schätzungen wird sie 1986 auf 2 500 000 Geräte zurückfallen.

Die britischen Behörden haben geltend gemacht, daß der nationale Industriezweig zur Überwindung der Ende der siebziger Jahre eingetretenen Krise einer tiefgreifenden Umstrukturierung unterworfen wurde. Diese Umstrukturierung führte zwischen 1984 und 1986 zu einer erheblichen Arbeitsplatzeinbuße, wobei sich die Beschäftigtenzahl in diesem Wirtschaftszweig von 13 700 auf 11 000 verringerte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Aus den bei der Kommission eingegangenen Informationen geht hervor, daß die britische Produktion zu einem bedeutenden Teil aus Kleinbildschirmgeräten besteht; diese Produktion stieg von 655 000 Geräten im Jahre 1984 auf 1 945 000 Geräte im Jahr 1985 an und hat in den ersten neun Monaten des Jahres 1986 ungefähr 790 000 Geräte erreicht.

Die britischen Behörden haben die Kommission davon unterrichtet, daß sich ein bedeutender Einfuhrstrom von in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlichen Fernsehempfangsgeräten mit kleinem Bildschirm mit Ursprung in der Volksrepublik China in Richtung Vereinigtes Königreich anbahnt.

Unter diesen Umständen ist es angesichts der Gefahr, daß sich dieser Handelsstrom in unvorhersehbarer und massiver Weise verstärkt, angezeigt, das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG zu ermächtigen, die Einfuhren der fraglichen Waren aus der Volksrepublik China einer vorherigen, gemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen, damit jede gefährliche Ausweitung rasch aufgedeckt werden kann.

In Anbetracht der vorliegenden Informationen über die Wirtschaftslage des betroffenen Sektors und vor allem angesichts der Angaben über die Entwicklung der Produktion und der Einfuhren, insbesondere der Direkt-einfuhren mit Ursprung in China und der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten, erscheinen im gegenwärtigen Stadium die Bedingungen des Artikels 3 der Entscheidung 80/47/EWG als noch nicht erfüllt, um die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 zu rech-

fertigen und die Einfuhr von in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Fernsehempfangsgeräten mit Ursprung in China zu untersagen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1987 gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG eine innergemeinschaftliche Überwachung der vorgenannten, in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren mit Ursprung in China einzuführen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.15 A III b) ex 2	Fernsehempfangsgeräte

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1986

**zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3549/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe**

(87/115/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3549/86 der Kommission vom 21. November 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup> wurde die Lieferung von 3 413 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 <sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3459/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

— Partie A :	500 976 ECU (D),
— Partie B :	322 342 ECU (D),
— Partie C :	858 752 ECU (D),
— Partie D :	900 869 ECU (D),
— Partie E :	965 554 ECU (D),
— Partie F :	1 224 366 ECU (DK),
— Partie G :	1 307 311 ECU (VK).

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 26. 11. 1986, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 23. Dezember 1986

**zu dem von Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgelegten spezifischen Programm über die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Belgien für den Zeitraum 1986-1990**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(87/116/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates  
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme  
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-  
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
Fischereierzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3768/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat der Kommission am 30.  
April 1986 ein Programm über die Vermarktung und  
Verarbeitung von Fischereierzeugnissen in Belgien und  
am 28. Oktober 1986 die letzten ergänzenden Angaben  
dazu übermittelt.Dieses Programm entspricht Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 355/77.Dieses Programm trägt zur Verwirklichung der Ziele der  
Gemeinsamen Fischereipolitik bei und enthält die  
Angaben nach Artikel 3 der Verordnung.Das Programm muß mit den von der Kommission durch  
die Entscheidungen 85/112/EWG <sup>(3)</sup> und 85/481/EWG <sup>(4)</sup>  
genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen zur  
Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung derFischwirtschaft und zur Ausrichtung der Aquakultur über-  
einstimmen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der gemeinsamen Stellungnahme des Stän-  
digen Agrarstrukturausschusses und des Ständigen Struk-  
turausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von der belgischen Regierung am 30. April 1986  
vorgelegte und zuletzt am 28. Oktober 1986 ergänzte  
spezifische Programm über die Verarbeitung und  
Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Belgien,  
dessen Hauptmerkmale in Anhang I aufgeführt sind, wird  
vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang II genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien  
gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 14. 2. 1985, S. 44.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 29. 10. 1985, S. 29.

## ANHANG I

**HAUPTMERKMALE DES VON BELGIEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/77  
AUFGESTELLTEN PROGRAMMS BEZÜGLICH EINER GEMEINSAMEN MASSNAHME ZUR  
VERBESSERUNG DER VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSBEDINGUNGEN VON  
FISCHEREIERZEUGNISSEN****1. Zweck**

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fisch und Fischereierzeugnissen einschließlich Süßwasserfischen.

**2. Geltungsbereich**

Gesamtes Hoheitsgebiet Belgiens.

**3. Laufzeit**

1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1990.

**4. Ziele**

Innerhalb des allgemeinen Förderungsrahmens sind folgende Ziele der Umstrukturierung vorgesehen :

— *Seefische :*

- Verbesserung der Infrastruktur einschließlich Fischauktionseinrichtungen,
- Schaffung moderner Verarbeitungs- und Verpackungsmöglichkeiten einschließlich Räucheranlagen,
- Erweiterungsbauten für Verarbeitungsanlagen.

— *Süßwasserfische :*

- Bauliche Investitionen für die integrierte Verarbeitung (Reinigung, Räucherung, Verpackung usw.),
- Investitionen für den Lebendtransport von Fisch,
- Investitionen zur besseren Valorisierung von Nebenprodukten (Eier, Schlachtabfall usw.)

**5. Geplante Investitionshöhe**

Zur Realisierung der vorgesehenen Ziele sind während der Laufzeit des Programms Investitionen in Höhe von insgesamt 700 Millionen bfrs (15,2 Mio ECU) vorgesehen, davon 500 Millionen bfrs (10,9 Mio ECU) für Seefische und 200 Millionen bfrs (4,3 Mio ECU) für Süßwasserfische.

An einzelstaatlichen Zuschüssen sind für die Laufzeit des Programms 56 Millionen bfrs (1,2 Mio ECU) in etwa gleich großen jährlichen Zuteilungen vorgesehen.

Die geplanten Investitionen lassen sich wie folgt auf die obengenannten Maßnahmen aufteilen :

— Bauten für Verarbeitung und Kühlung	350 Millionen bfrs
— Verarbeitungsanlagen	210 Millionen bfrs
— Transport- und sonstige Einrichtungen	140 Millionen bfrs

Die Finanzangaben sowie die Aufteilung zwischen den verschiedenen Investitionstypen gelten als Anhaltswerte.

## ANHANG II

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Das von Belgien vorgelegte Programm als künftiger Rahmen für den Einsatz gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Mittel bildet eine geeignete Grundlage zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen die voraussichtliche Entwicklung der Bestände sowie die Auswirkungen und Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte und die Aquakultur berücksichtigt werden.

2. Da die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen zur Umstrukturierung der Fischereiflotte und zur Entwicklung der Aquakultur Ende 1986 auslaufen, behält sich die Kommission vor, das vorliegende Programm zu gegebenem Zeitpunkt zu überprüfen, um die Lage der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen bei den ab 1987 geplanten Strukturmaßnahmen für die Fischereiflotte und die Aquakultur in geeigneter Weise berücksichtigen zu können.
3. Den Programmteil für Forellen und Karpfen kann die Kommission nur unter der Bedingung genehmigen, daß die geplanten Investitionen zu einem bedeutenden Mehrwert des Enderzeugnisses beitragen. Dem Investitionsplan muß eine eingehende Marktanalyse beigefügt sein, aus der klar hervorgeht, daß ein nachhaltiger, wirtschaftlich bedeutsamer Marktbedarf für diese Erzeugnisse vorhanden ist.

Bei Aal und Lachs werden die belgischen Behörden auf die Entwicklung der Zucht dieser Arten in anderen Mitgliedstaaten aufmerksam gemacht, wodurch sich die bisher durch umfangreiche Einfuhren aus Drittländern gekennzeichnete Handelsstruktur verändern könnte.

4. Ferner werden Investitionsvorhaben für nicht zum menschlichen Verbrauch bestimmte Produkte, die nicht in Anhang II des Vertrages angeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 geprüft werden. Diese Produkte müssen einen wesentlichen Anteil an Fisch enthalten.
  5. Aufgrund der Marktlage für herkömmliche Sardinenkonserven in der Gemeinschaft dürfen bei der Durchführung des vorliegenden Programms keine Beihilfen für Investitionen gewährt werden, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazität für diese Erzeugnisse führen.
  6. Die geplanten Investitionen des vorliegenden Programms greifen einer Entscheidung über Gemeinschaftszuschüsse nicht vor.
-

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(87/117/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

auf Antrag der Französischen Republik, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 zweiter Satz betreffend die in Spanien amtlich zugelassenen Sorten unterliegt Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahre 1984 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1986 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr. Gemäß Artikel 15 Absatz 5 gilt diese Regel auch für Saat- und Pflanzgut von Sorten, die Gegenstand der in dieser Bestimmung vorgesehenen Unterrichtung oder Erklärung waren. Für bestimmte in Spanien amtlich zugelassene Sorten von Luzerne und Mais sind im Ständigen Ausschuss für das Saat- und Pflanzgutwesen die Erklärungen im oben genannten Sinne abgegeben worden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie kann ein Mitgliedstaat jedoch auf seinen Antrag ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Französische Republik hat für einige Luzerne- und Maissorten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Bei den betreffenden Sorten von Luzerne handelt es sich um lokale Sorten mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von mehr als 800. Es ist allgemein bekannt, daß die lokalen Sorten von Luzerne mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat und die Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von mehr als 800 zur Zeit in der Französischen Republik noch nicht für alle Verwendungszwecke zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Französischen Republik daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1987 veröffentlicht sind, auf seinem gesamten Gebiet zu untersagen:

## I. Futterpflanzen

*Medicago sativa L.*

African,

Alcoroches,

Ampurdan,

Aragon,

Mediterranea,

Tierra de campos;

## II. Getreide

*Zea mays L.*

S 338,

X 300.

*Artikel 2*

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

*Artikel 3*

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, ab wann und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(87/118/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom  
29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenka-  
talog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 15 Absatz 2,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 zweiter Satz betreffend die in Spanien amtlich zugelassenen Sorten unterliegt Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahre 1984 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1986 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr. Gemäß Artikel 15 Absatz 5 gilt diese Regel auch für Saat- und Pflanzgut von Sorten, die Gegenstand der in dieser Bestimmung vorgesehenen Unterrichtung oder Erklärung waren. Für bestimmte in Spanien amtlich zugelassene Sorten von Hafer und Mais sind im Ständigen Ausschuss für das Saat- und Pflanzgutwesen die Erklärungen im oben genannten Sinne abgegeben worden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie kann ein Mitgliedstaat jedoch auf seinen Antrag ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Hafer- und Maissorten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die betreffenden Sorten von Hafer sind eine Winterform. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von mehr als 350. Es ist allgemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer und die Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von mehr als 350 zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht für alle Verwendungszwecke zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1987 veröffentlicht sind, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen :

**Getreide :**1. *Avena sativa* L.

AC 1,  
Blancanieves,  
Blenda,  
Cartuja,  
Nina,  
PA 101,  
PA 102,  
PA 105,  
Prevision,  
Roja de Argelia,  
Saia 6.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

2. *Zea mays L.*

A 90 B,  
 AD 55,  
 AD 64,  
 AD 73,  
 AD 81,  
 AD 81 A,  
 AD 85,  
 Adour 52,  
 Adour 54,  
 Adour 62,  
 Adour 510,  
 AE 501,  
 AE 601,  
 AE 701,  
 AE 704,  
 AE 705,  
 AE 707,  
 AE 801,  
 AE 802,  
 AE 7020,  
 AE 8004,  
 Albufera W 401,  
 Aneto 9604,  
 Augusta,  
 Biga 752,  
 C 277,  
 CGS 491,  
 CGS 691,  
 Cortes,  
 Delfos 753,  
 DK 84,  
 DK 222,  
 DK 373,  
 DK 805,  
 DK 834,  
 DK 872,  
 DMB 7-14,  
 DMB 11-4,  
 Domino 440,

Domino 450,  
 E 10,  
 E 22,  
 E 31,  
 Fructis G 4302,  
 G Super,  
 G 4295,  
 G 4408,  
 G 4430,  
 G 4444,  
 G 4503,  
 G 4507,  
 G 4519,  
 G 4574,  
 G 4740,  
 G 4776,  
 G 5050,  
 H 734256,  
 Inia 9512,  
 Jennifer,  
 Kansas 1859,  
 KT 657,  
 Marina 751,  
 Max,  
 Metro,  
 Moncayo,  
 Montenegro,  
 Mundial,  
 M 538,  
 M 650,  
 M 655,  
 M 770,  
 Nella PR 3198,  
 Nobil,  
 Orellana,  
 Pizarro,  
 PN 9635,  
 Pollema P 3320,

Prolific 754,  
 PR 519,  
 PR 3551,  
 PR 3593,  
 PS 431,  
 PS 469,  
 PS 551,  
 PS 734,  
 PX 95,  
 PX 675,  
 P 3194,  
 P 3311,  
 P 3543,  
 P 3780,

RU 51 S,  
 RU 71 D,  
 RX 94,  
 RX 114,  
 S 338,  
 Toba G 4544,  
 XL 72,  
 XL 72 AA,  
 XL 365,  
 XL 380,  
 XL 805,  
 X 170,  
 X 190,  
 X 300.

*Artikel 2*

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

*Artikel 3*

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission mit, ab wann und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1987

**über die Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist**

(87/119/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von Fleischerzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 77/99/EWG müssen Verzeichnisse von Betrieben in Drittländern, die für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen sind, erstellt werden. Diese Betriebe müssen den im Anhang der erwähnten Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen.

Brasilien hat eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Einige Betriebe, die Gegenstand einer Besichtigung durch die Gemeinschaft an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 17 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zugelassen werden kann.

Der Fall der anderen von Brasilien vorgeschlagenen Betriebe muß noch anhand weiterer Erkundigungen betreffend ihre hygienischen Verhältnisse und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf eine rasche Anpassung an die Gemeinschaftsregelung geprüft werden.

Inzwischen kann diesen Betrieben vorübergehend weiter gestattet werden, ihre Ausfuhr von Fleischerzeugnissen in diejenigen Mitgliedstaaten fortzusetzen, die sie anzunehmen bereit sind, um die bestehenden Handelsströme nicht jäh zu unterbrechen.

Die vorliegende Entscheidung ist daher nach Maßgabe etwaiger Initiativen und Verbesserungen auf diesem Gebiet zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Die vorliegende Entscheidung beruht auf dem gegenwärtigen Stand der auf Einfuhren aus Drittländern anwendbaren Vorschriften der Gemeinschaft; sie ist daher zu überprüfen, sobald diese Vorschriften geändert werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 77/99/EWG dürfen außerdem die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten normalerweise bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern anwenden, nicht günstiger sein als diejenigen, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus den in dem Verzeichnis im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Betrieben auch anderen tierärztlichen Vorschriften — insbesondere tierseuchenrechtlicher Art — sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages unterworfen bleibt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Brasilien nur aus den im Anhang aufgeführten Betrieben gestatten.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch die Einfuhr von Fleischerzeugnissen bis zum 15. August 1987 aus Betrieben, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber am 8. Mai 1986 von den brasilianischen Behörden amtlich anerkannt und vorgeschlagen worden sind, weiterhin zulassen, es sei denn, daß vor dem 16. August 1987 eine gegenteilige Entscheidung hinsichtlich dieser Betriebe ergeht.

Das Verzeichnis dieser Betriebe wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

(3) Die aus den Betrieben nach Absatz 1 stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch anderen im Veterinärbereich erlassenen Vorschriften, insbesondere tierseuchenrechtlicher Art.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 15. Januar 1987.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung wird vor dem 16. August 1987 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

**LISTE DER BETRIEBE**

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
SIF 7	Swift Armour SA Indústria e Comércio	Santana do Livramento, Rio Grande do Sul
SIF 10	Frigorífico Bordon SA	São Paulo, São Paulo
SIF 381	Frigorífico Kaiowa SA	Guarulhos, São Paulo
SIF 385	Frigorífico Mouran SA	Andradina, São Paulo
SIF 736	Sola SA Indústrias Alimentícias	Tres Rios, Rio de Janeiro
SIF 1676	Swift Armour SA Indústria e Comércio	Uberlandia, Minas Gerais
SIF 2015	Sadia Oeste SA Indústria e Comércio	Varzea Grande, Mato Grosso
SIF 2023	Frigorífico Quatro Rios SA	Votuporanga, São Paulo



## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

### zur Änderung verschiedener Richtlinien des Rates über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut

(87/120/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/320/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a, und Artikel 20a,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 40a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sind die Richtlinien 66/400/

EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG aus nachstehenden Gründen zu ändern.

Bei einigen der in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG verwendeten botanischen Namen hat sich herausgestellt, daß Sie unrichtig oder zweifelhaft sind.

Diese Namen müssen an die normalerweise international akzeptierten Bezeichnungen angepaßt werden.

Die derzeit angewandten internationalen Methoden lassen beim Höchstgewicht der Saatgutpartien eine Toleranz von 5 v. H. zu.

Es ist wünschenswert, im Rahmen der Gemeinschaftsrichtlinien eine entsprechende Toleranz anzuwenden.

Die von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Bedingungen für die Vorfrucht und die Bestandsisolierung bei der Erzeugung von Zuckerrübensaatgut und Futterrübensaatgut haben sich als geeignet für die Annahme durch die Gemeinschaft erwiesen.

Es empfiehlt sich, die Regeln für den Anteil Bitterlupinensaatgut bei Süßlupinensaatgut infolge der Entwicklung der normalerweise erzielten Saatgutqualität zu verbessern.

Es ist erforderlich, die Anwesenheit von Wildpflanzen und den Anteil der Pflanzen mit roten Körnern bei den Beständen für die Erzeugung von Reissaatgut zu kontrollieren.

Für den Anteil roter Körner bei Reissaatgut müssen strengere Anforderungen gestellt werden.

Die derzeit angewandten internationalen Regeln sind hinsichtlich des Höchstgewichts der Saatgutpartien bestimmter Getreidearten kürzlich geändert worden. Diese Änderung wurde von der Kommission gebilligt.

Das in den Gemeinschaftsregeln für Saatgutpartien dieser Arten vorgesehene Höchstgewicht ist daher entsprechend anzupassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 38.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 66/400/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anlage I Teil A wird vor Ziffer 1 folgende Ziffer eingefügt :

„01. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut von *Beta vulgaris* der Bestandssorte nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.“

2. Anlage I Teil A Ziffer 5 erhält folgende Fassung :

„5. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Bestäubungsquellen betragen :

Bestand	Mindestentfernung
1. für die Erzeugung von Basissaatgut :	
zu Bestäubungsquellen der Gattung <i>Beta</i>	1 000 m
2. für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut :	
a) von Zuckerrüben :	
— zu allen nachstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung <i>Beta</i>	1 000 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	600 m
— zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	300 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	300 m
— zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrüben-saatgut ohne männliche Sterilität	300 m
b) von Futterrüben :	
— zu anderen nachstehend nicht aufgeführten Bestäubungsquellen der Gattung <i>Beta</i>	1 000 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Futterrübenbestäubungsquellen	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Futterrübenbestäubungsquellen	600 m
— zu Futterrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der Pollenspender diploid ist, zu diploiden Futterrübenbestäubungsquellen	300 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Futterrübenbestäubungsquellen	300 m
— zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Futterrüben-saatgut ohne männliche Sterilität	300 m

Diese Mindestentfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist. Zwischen Saatgutbeständen mit demselben Pollenspender ist keine Isolierung erforderlich.

Der Ploidiegrad bei samentragenden und bestäubenden Teilen der saaterzeugenden Bestände ist unter Bezugnahme auf den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 70/457/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG <sup>(2)</sup>, oder die im Rahmen der vorgenannten Richtlinie

erstellten nationalen Kataloge festzustellen. Sind diese Angaben für eine Sorte nicht aufgeführt, so gilt der Ploidiegrad als unbekannt und ist eine Mindestisolierungsentfernung von 600 m vorgeschrieben.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23."

3. An Anlage II wird folgender Satz angefügt :

„Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.“

#### Artikel 2

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die nachstehend links aufgeführten Worte durch die entsprechenden rechts stehenden Worte ersetzt :

Agrostis tenuis Sibth.	Sibith. Agrostis capillaris L.
Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex J. et K. Presl	Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. S. et K. B. Presl
Festuca arundinacea Schreb.	Festuca arundinacea Schreber
Festuca pratensis Huds.	Festuca pratensis Hudson
Lolium × hybridum Hausskn.	Lolium × boucheanum Kunth
Trisetum flavescens (L.) Beauv.	Trisetum flavescens (L.) P. Beauv.
Medicago × varia Martyn	Medicago × varia T. Martyn
Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Peterm.	Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb.
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC)	Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. medullosa Thell + var. viridis L.
Raphanus sativus L. ssp. oleifera (DC) Metzg.	Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.

2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die nachstehend links aufgeführten Worte durch die entsprechenden rechts stehenden Worte ersetzt :

Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Peterm.	Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb.
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC)	Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. medullosa Thell. + var. viridis L.
Festuca arundinacea Schreb.	Festuca arundinacea Schreber
Festuca pratensis Huds.	Festuca pratensis Hudson
Lolium × hybridum Hausskn.	Lolium × boucheanum Kunth
Medicago × varia Martyn	Medicago × varia T. Martyn
Raphanus sativus L. ssp. oleifera (DC) Metzg.	Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.

3. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage II Teil I Ziffer 2 Abschnitt A

- werden die Worte „Agrostis tenuis“ durch die Worte „Agrostis capillaris“ ersetzt,
- werden die Worte „Lolium × hybridum“ durch die Worte „Lolium × boucheanum“ ersetzt,
- werden die Worte „ssp. oleifera“ durch die Worte „var. oleiformis“ ersetzt.

4. In Anlage II Teil I Ziffer 2 Abschnitt B Buchstabe p) werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „2,5 v. H.“ eingefügt und wird der Rest gestrichen.

5. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage II Teil II Ziffer 2 Abschnitt A

- werden die Worte „Agrostis tenuis“ durch die Worte „Agrostis capillaris“ ersetzt,
- werden die Worte „Lolium × hybridum“ durch die Worte „Lolium × boucheanum“ ersetzt,
- werden die Worte „ssp. oleifera“ durch die Worte „var. oleiformis“ ersetzt.

6. Anlage II Teil III Ziffer 6 Buchstabe c) wird gestrichen.
7. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage III
  - werden die Worte „*Agrostis tenuis*“ durch die Worte „*Agrostis capillaris*“ ersetzt,
  - werden die Worte „*Lolium × hybridum*“ durch die Worte „*Lolium × boucheanum*“ ersetzt,
  - werden die Worte „*ssp. oleifera*“ durch die Worte „*var. oleiformis*“ ersetzt.
8. In Anlage III wird nach der Tabelle folgender Satz eingefügt:
 

„Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.“

#### *Artikel 3*

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die Worte „ausgenommen *Zea mays* convar. *microsperma* (Koern) und *Zea mays* convar. *saccharata* (Koern)“ durch das Wort „(partim)“ ersetzt.
2. In Anlage I Ziffer 3 Absatz 3 werden im ersten Satz nach den Worten „Bestände von“ die Worte „*Oryza sativa*“ eingefügt.
3. An Anlage I Ziffer 3 Absatz 3 wird folgendes angefügt:
 

„D. *Oryza sativa* :

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die eindeutig als Wildpflanzen oder Pflanzen mit roten Körnern festgestellt werden können, überschreitet nicht:

  - 0 bei der Erzeugung von Basissaatgut,
  - 1 je 50 m<sup>2</sup> bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut.“
4. In Spalte 5 der Tabelle in Anlage II Ziffer 2 Buchstabe A werden die Zahlen „2“, „5“ und „10“ jeweils durch die Zahlen „1“, „3“ bzw. „5“ ersetzt.
5. In Spalte 2 der Tabelle in Anlage III wird die Zahl „20“ beide Male durch die Zahl „25“ ersetzt.
6. An Anlage III wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.“

#### *Artikel 4*

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die nachstehend links aufgeführten Worte durch die entsprechenden rechts stehenden Worte ersetzt:
 

<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. in Czern.	<i>Brassica juncea</i> (L.) Czernj. et Cosson
<i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk.	<i>Brassica napus</i> L. (partim)
<i>Brassica nigra</i> (L.) W. Koch	<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch
<i>Brassica rapa</i> L. (partim)	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs
2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die nachstehend links aufgeführten Worte durch die entsprechenden rechts stehenden Worte ersetzt:
 

<i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk.	<i>Brassica napus</i> L. (partim)
<i>Brassica rapa</i> L. (partim)	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs
3. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage I Ziffer 2 werden die Worte „*ssp. oleifera*“ beide Male gestrichen.
4. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage II Teil I Ziffer 1 werden die Worte „*ssp. oleifera*“ beide Male gestrichen.
5. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage II Teil I Ziffer 3 Buchstabe A werden die Worte „*ssp. oleifera*“ gestrichen.
6. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage III werden die Worte „*ssp. oleifera*“ gestrichen.
7. An Anhang III wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.“

*Artikel 5*

Die Richtlinie 70/458/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die nachstehend links aufgeführten Worte durch die entsprechenden rechts stehenden Worte ersetzt :

Beta vulgaris L. var. <i>cycla</i> (L.) Ulrich	Beta vulgaris L. var. <i>vulgaris</i>
Beta vulgaris L. var. <i>esculenta</i> L.	Beta vulgaris L. var. <i>conditiva</i> Alef.
Brassica oleracea L. var. <i>acephala</i> DC subvar. <i>laciniata</i> L.	Brassica oleracea L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>sabellica</i> L.
Brassica oleracea L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>botrytis</i>	Brassica oleracea L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>botrytis</i> L.
Brassica oleracea L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>italica</i> Plenck	Brassica oleracea L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>cymosa</i> Duch.
Brassica oleracea L. var. <i>bullata</i> subvar. <i>gemmifera</i> DC.	Brassica oleracea L. convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.
Brassica oleracea L. var. <i>bullata</i> DC. et var. <i>subauda</i> L.	Brassica oleracea L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.
Brassica oleracea L. var. <i>capitata</i> L. f. <i>alba</i> DC.	Brassica oleracea L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>alba</i> DC.
Brassica oleracea L. var. <i>capitata</i> L. f. <i>rubra</i> (L.) Thell.	Brassica oleracea L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>rubra</i> DC.
Brassica oleracea L. var. <i>gongylodes</i> L.	Brassica oleracea L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>gongylodes</i>
Brassica rapa L. var. <i>rapa</i> (L.) Thell.	Brassica rapa L. var. <i>rapa</i>
Cichorium intybus L. var. <i>foliosum</i> Bisch.	Cichorium intybus L. (partim)
Foeniculum vulgare P. Mill.	Foeniculum vulgare Miller
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farwell	Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.
Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex A.W. Hill	Petroselinum crispum (Miller) Nyman ex A.W. Hill

2. In der ersten Spalte der Tabelle in Anlage II Ziffer 3 Buchstabe a) werden die Worte „var. *botrytis*“ durch die Worte „(Blumenkohl)“ und die Worte „(übrige Arten)“ durch die Worte „(übrige Unterarten)“ ersetzt.

3. An Anlage III Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt :

„Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.“

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 7*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. Januar 1987

**zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren der aus Japan stammenden Krafträder, die sich in einem der Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden**

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(87/121/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Die portugiesische Regierung hat bei der Kommission einen Antrag auf eine solche Ermächtigung betreffend Krafträder mit Ursprung in Japan, Tarifnummer ex 87.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 87.09-10, gestellt.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, in denen sich der betroffene Wirtschaftszweig befindet, erhielt Portugal bei der Einfuhr bestimmter Waren mengenmäßige Beschränkungen aufrecht.

Dadurch bestehen aber die abweichenden Bedingungen für die Einfuhr dieser Waren in die Mitgliedstaaten fort, was zu Verkehrsverlagerungen führen könnte.

Die portugiesischen Behörden haben geltend gemacht, daß die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit den betreffenden Waren zwischen Portugal und der Gemeinschaft die Gefahr in sich birgt, daß bei Waren mit Ursprung in Japan Verkehrsverlagerungen von den übrigen Mitgliedstaaten nach Portugal vorgenommen werden.

Durch Verlagerungen könnten aber die Schwierigkeiten des betroffenen Wirtschaftszweiges verschärft und die mit den erwähnten handelspolitischen Maßnahmen verfolgten Ziele gefährdet werden.

Nach Prüfung des Antrags der portugiesischen Regierung hat die Kommission befunden, daß es angezeigt ist, Portugal zu ermächtigen, die Einfuhr von Krafträdern mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden, einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Zu diesem Zweck ist Portugal zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 1988 für die Einfuhren von Krafträdern mit Ursprung in Japan eine Einfuhrbescheinigung zu verlangen, die gemäß den Vorschriften von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG auszustellen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1988 die hierunter aufgeführten Einfuhren mit Ursprung in Japan einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 87.09 NIMEXE-Kennziffer 87.09-10	Krafträder mit Verbrennungsmotor, auch mit Beiwagen, mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1987

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.